

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

19.02.2021

Nr. 02

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau- km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0	1

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.12.2020 -25.04.1.11-01/11, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4861022 und im UVP-Portal ab dem 26.02.2021 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **26.02.2021 bis zum 11.03.2021** (einschließlich) bei der

Stadt Hamm, Tiefbau- und Grünflächenamt, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und bei der

Wallfahrtsstadt Werl, Fachbereich III, Abteilung 61, Stadtplanung, Straßen und Umwelt, der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus. **Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist zwingend erforderlich (Stadt Hamm - Tel. 02381-174669 / Stadt Werl – Tel. 02922-8000), wobei in der gegenwärtigen Situation von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden sollte.**

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in den Städten Hamm und Werl separat mit aus. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie

- den 4-streifigen Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,50 bis Bau-km 8+040,
- den Neubau eines Autobahndreiecks im Bereich der Anschlussstelle zur A 2 in Hamm-Rhynern
- den Umbau der A 2 im Bereich der Anschlussstelle Hamm-Rhynern von Strecken-km 399+260 bis 401+180 in Fahrriichtung Oberhausen und von Strecken-km 399+280 bis 401+125 in Fahrriichtung Hannover,
- die Errichtung von Lärmschutzanlagen,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- sowie Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist bei Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStRG).

Im Auftrag
gez. Kürzel

19.02.2021
Bezirksregierung Arnsberg